OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652655/2/SB

Datum:
Linz, 6. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der D H, vertreten durch L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 05.12.2022, GZ: BHSEVerkR-2021-457332/14-saz, betreffend Aufforderung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Verpflichtung zur Haaranalyse entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet mit der Maßgabe abgewiesen, dass die Beschwerdeführerin verpflichtet wird, binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme betreffend ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land beizubringen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 05.12.2022, GZ: BHSEVerkR-2021-457332/14-saz, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) aufgefordert, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Haaranalyse auf Ethylglucuronid und fachärztliche Stellungnahme für Psychiatrie innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheids beizubringen.

Begründend verwies die bB auf den Bescheid vom 05.10.2021, mit welchem der Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von 8 Monaten entzogen worden sei, da sie am 01.10.2021 um 01.03 Uhr den näher bezeichneten PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand (0,96 mg/l) gelenkt habe. Zugleich seien eine verkehrs-psychologische Untersuchung (VPU), die Absolvierung einer Nachschulung und die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung vorgeschrieben worden. Die VPU sei am 12.09.2022 erfolgt, wobei eine bedingte Eignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 unter der Voraussetzung des Nachweises einer Alkoholkarenz durch alkoholsensitive Laborparameter festgestellt worden sei. Der Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung sei die Bf am 21.10.2022 nachgekommen. Dort sei auch bereits die Probennahme für die Haaranalyse erfolgt, da jedoch die Bf noch keine Zahlung getätigt habe, habe die Probe nicht ausgewertet werden können. Ebenso sei der Bf die für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens notwendige Zuweisung zu einem Facharzt für Psychiatrie ausgefolgt worden.
Da aufgrund der am 01.10.2021 gesetzten Übertretung und der Ausführungen in der VPU vom 12.09.2022 nach wie vor Zweifel an der gesundheitlichen Eignung vorhanden seien, seien für die Erstellung eines Gutachtens gemäß § 24 Abs 4 FSG die im Spruch angeführten Nachweise erforderlich.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 28.12.2022, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, die bB lege keine begründeten Bedenken dar, die den Auftrag zur Vorlage des Befunds und der Stellungnahme rechtfertigen könnten. Es werde im Bescheid zutreffend nicht behauptet, dass die Amtsärztin bei der persönlichen Untersuchung der Bf am 21.10.2022 irgendwelche Umstände festgestellt hätte, die auf einen anhaltenden übermäßigen Alkoholkonsum oder gehäuften Missbrauch hinweisen. Die Tatsache der relativ hohen Alkoholisierung allein rechtfertige die Auferlegung einer Haaranalytik sowie einer psychiatrischen Stellungnahme nicht; der Gesetzgeber hätte andernfalls in der FSG-GV eine entsprechende generelle Norm erlassen (vgl § 14 Abs 3 FSG-GV bei Fahren unter Suchtmitteleinfluss). Auch in der VPU werde die Forderung nach der Haaranalytik ebenfalls ausschließlich mit dem Grad der

Alkoholisierung am 01.10.2021 begründet. Es werde zutreffend eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung bestätigt, die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit werde ebenfalls zutreffend nicht in Zweifel gezogen und die Rechtsfolgen des Alkoholdelikts, nämlich die Entzugsdauer von 8 Monaten, die empfindliche Geldstrafe und die Nachschulung seien spezialpräventiv ausreichend wirksam. Eine schlüssige Begründung für das Abverlangen einer psychiatrischen Stellungnahme enthalte der angefochtene Bescheid nicht. Die nachvollziehbare Darlegung begründeter Bedenken sei schon im Aufforderungsbescheid Voraussetzung für dessen Rechtmäßigkeit.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 05.01.2023 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden, zumal sich die im Folgenden dargelegten Bedenken auf die Angaben der Bf und den unstrittigen Vorfall vom 01.10.2021 stützen. Darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.2.1. Die Bf hat am 01.10.2021 einen PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Alkoholgehalt der Atemluft 0,96 mg/l) gelenkt, wobei die Bf dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursachte. Wegen dieses Vorfalls war ihr die Lenkberechtigung für die Dauer von 8 Monaten entzogen (Anzeige, Unfallbericht, Entzugsbescheid [Behördenakt]).

II.2.2. Die Bf hat entsprechend den Anordnungen in diesem Entzugsbescheid die verkehrspsychologische Untersuchung und eine Nachschulung absolviert.

II.2.3. Die erste verkehrspsychologische Untersuchung erfolgte am 18.03.2022 (Gutachten erstellt am 31.03.2022) und ergab eine Nichteignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B. Empfohlen wurde zur Wiederherstellung der Kraftfahreigenschaft zumindest eine stabile deutliche Reduzierung des Alkoholkonsums insbesondere hinsichtlich der Trinkmengen (besser wäre der völlige Verzicht) mit nachweislich begleitender Konsultation einer Alkoholberatungsstelle. Vor einer Wiedervorstellung (die angesichts der

ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit auch nur eine Überprüfung zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung umfassen kann) sollten die Leberparameter zur Verifizierung regelmäßig kontrolliert werden.

Zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wurde u.a. mit Verweis auf die Ausführungen der Bf ausgeführt, dass die Deliktsanalyse eine Neigung zu Alkoholüberkonsum im soziodynamischen Kontext aufzeige. Die Höhe des festgestellten Promillewerts, mit der die Bf noch in der Lage war, ein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken, lasse zudem auf eine erhöhte Alkoholtoleranz und somit auffällige Trinkgewohnheiten schließen. Eine so hohe Alkoholisierung müsse als Indikator für eine hohe Alkoholgewöhnung gewertet werden, welche in weiterer Folge nicht mit den gesellschaftlich üblichen Trinkmengen erreicht werden könne, sondern einen massiven Alkoholmissbrauch voraussetze.
Es sei seitens der Bf offen von einem täglichen Alkoholkonsum von zumindest 1-2 Bieren seit dem 16. Lebensjahr mit auch regelmäßig massiv überhöhten Trinkmengen im sozialen Kontext berichtet worden (mit Verweis auf die Vorgeschichte; Anm: sh dazu näher unten). Eine Reduzierung des Alkoholkonsums seit dem Delikt werde zwar bekundet, da jedoch weiterhin ein regelmäßiger Alkoholkonsum mit auch erneutem massivem Alkoholüberkonsum geschildert werde und eine diesbezügliche Änderungsbereitschaft nicht erkennbar sei (wiederum mit Verweis auf die Vorgeschichte: „In Zukunft habe sie vor, ihren aktuellen Konsum weiterhin beizubehalten, denn sie trinke nun nicht mehr so regelmäßig Alkohol“; Anm: sh dazu näher unten) könne derzeit noch nicht von einer entscheidenden und in das Gesamtverhalten integrierten sowie ausreichend auf einer reflektierten Auseinandersetzung beruhenden Eistellungs- und Verhaltensänderung ausgegangen werden. Es müsse vielmehr von einer eingeschränkten Selbstkontrollfähigkeit hinsichtlich Alkoholkonsums ausgegangen werden, zumal es auch in der Vergangenheit trotz erkennbarer beginnender Einsicht in das problematische Trinkverhalten zu keiner nachhaltigen Veränderung gekommen ist (wiederum mit Verweis auf die Vorgeschichte: „es sei ihr durchaus bewusst, dass der frühere Alkoholkonsum zu viel gewesen sei und sie habe darüber auch schon früher nachgedacht gehabt; sie habe daher auch vor ca. 2 Jahren bereits einmal ein Buch gekauft, das ihr beim Einhalten einer Alkoholabstinenz helfen habe sollen; sie habe dann kurzfristig weniger getrunken“). Als sehr ungünstig für die Prognose müsse in diesem Zusammenhang auch eine aktuell deutliche erhöhte psychische Disposition zu funktionalem Alkoholeinsatz bei zudem auch verfahrensmäßig festgestellter mangelnder emotionaler Stabilität und Selbstkontrolle angeführt werden. Es bestehe daher aufgrund der deutlich erhöhten Alkoholtoleranz auch weiterhin die Gefahr, dass einerseits alkoholtypische Beeinträchtigungen beim Überschreiten der rechtlich relevanten Promillegrenze nicht rechtzeitig wahrgenommen werden (was eine Unterschätzung der tatsächlichen Alkoholisierung zur Folge hat und somit eine alkoholisierte Verkehrsteilnahme begünstigt) und dass andererseits bei Erreichen hoher Alkoholisierungsgrade Verhaltenskontrollmechanismen nur noch eingeschränkt

wirksam werden, sodass das Risiko besteht, dass das Fahrzeug – oft auch entgegengesetzt zu den ursprünglichen Plänen – doch noch in Betrieb genommen wird. Im Gespräch werde zwar von der geplanten Trennung von Alkohol und Autofahren berichtet, vor dem Hintergrund der Vielzahl an aufgezeigten Gefahrenmomenten sei aber eine Umsetzung der geplanten Verhaltensvorsätze hinsichtlich Alkohols im Straßenverkehr nicht anzunehmen, zumal auch kein hinreichendes Problembewusstsein in Bezug auf Alkohol am Steuer fassbar sei (wiederum mit Verweis auf die Vorgeschichte: „gefährlich schätze sie eine Verkehrsteilnahme ab dem Konsum von 3-4 Bieren ein“).

Ausgeführt wurde abschließend:
„Aufgrund der angeführten Gefahrenmomente (Unterschätzung des Risikos von Alkohol am Steuer, massiv erhöhte Alkoholtoleranz bei weiterhin regelmäßigem Alkoholkonsum mit auch überhöhten Trinkmengen, Neigung zu Alkoholüberkonsum im soziodynamischen Kontext, verfahrensmäßig festgestellte deutlich erhöhte psychische Disposition zu funktionalem Alkoholeinsatz, mangelnde emotionale Stabilität und Selbstkontrolle etc.) ist konkret zu befürchten, dass die Untersuchte erneut ein Fahrzeug in einem alkoholisierten Zustand in Betrieb nimmt. Eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung kann daher derzeit nicht angenommen werden. Angesichts der angeführten Gefahrenmomente wird aus verkehrspsychologischer Sicht zumindest eine stabile deutliche Reduzierung des Alkoholkonsums insbesondere hinsichtlich der Trinkmengen – besser wäre der völlige Verzicht – mit nachweislicher begleitender Konsultation einer Alkoholberatungsstelle (um Einstellungs- und Verhaltensänderungen in Hinblick auf Alkohol zu initialisieren und nachhaltig zu festigen) dringend angeraten.“

Die Bf schilderte dabei ihre Alkoholkonsumgewohnheiten wie folgt: Seit dem Vorfall am 01.10.2021 habe sie mit dem Alkoholtrinken nachgelassen. Am Anfang habe sie ein paar Wochen gar keinen Alkohol getrunken und nun (Anm: März 2022) trinke sie 1-2 mal/Woche 1-2 Gläser Rotwein oder Bier. Die höchste Trinkmenge sei 2 Wochen vor der Untersuchung gewesen, da habe sie beim Ausgehen etwa 8 Gläser Rotwein und 3 Biere konsumiert; sie habe einen mittelschweren Rausch gehabt. Der letzte Alkoholkonsum sei am Montag vor der Untersuchung (Anm: diese war an einem Freitag) ein Glas Rotwein gewesen.
Früher habe sie sehr viel und jeden Tag Alkohol konsumiert. Sie trinke seit dem 16. Lebensjahr Alkohol und habe seitdem täglich zumindest 1-2 Biere getrunken (Anm: Die Bf ist am 09.03.2001 geboren; somit liegt ein täglicher Alkoholkonsum von rund 5 Jahren vor). Am Wochenende sei es freitags und samstags beim Ausgehen mehr gewesen. Sie trinke Alkohol wegen der „Gaudi“, dem Spaß und zur Entspannung nach der Arbeit. Es sei ihr durchaus bewusst, dass der Alkoholkonsum zu viel gewesen sei; sie wollte das auch vor zwei Jahren schon mal ändern und habe sich ein Buch gekauft, welches bei der Alkoholabstinenz helfen sollte.
In Zukunft habe sie vor, den aktuellen Konsum weiterhin beizubehalten.

II.2.4. Am 12.09.2022 erfolgte eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung, im Rahmen derer die Bf angab, im Verlauf der letzten drei Monate lediglich einmal ein Bier bzw einen Spritzer getrunken zu haben und dass sie nun gänzlich auf Alkohol verzichten wolle. Rückblickend wisse sie, im Rahmen der früheren Berufstätigkeit zu viel und oft Alkohol getrunken zu haben. Es seien nach der Arbeit täglich 1-2 Bier gewesen, an den Wochenenden sei es auch gelegentlich zu einem Rausch gekommen. Der Alkohol gehe ihr nicht ab, sie sehe einem Alkoholverzicht positiv entgegen. Befragt zu den aktuellen und früheren Konsumgewohnheiten gab die Bf an, 10 Zigaretten täglich zu rauchen und in der Vergangenheit bei größeren Anlässen 6 Bier und einen Shot getrunken zu haben. Eine subjektiv wahrnehmbare Wirkung durch Alkohol verspüre sie nach 1-2 Gläsern Bier; typische Trinkanlässe seien das Fortgehen und das Dienstende.

Angemerkt sei, dass die erste verkehrspsychologische Stellungnahme bei dieser Untersuchung nicht vorgelegen ist.

Im Hinblick auf die Vorgeschichte wurde ausgeführt:
„Die Vorgeschichte der Untersuchten, die im Gespräch einen in emotionaler Hinsicht stabilen Eindruck hinterlässt und offen zum früheren Alkoholkonsum Stellung nimmt, gestaltet sich aufgrund einer alkoholisierten Verkehrsteilnahme und der erzielten Alkoholisierung von umgerechnet 1,92 Promille auffällig u. verweist auf einen zurückliegenden zumindest zeitweise deutlich erhöhten Alkoholkonsum in sozialen Trinksituationen und eine erhöhte Alkoholgewöhnung. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass derartig hohe Alkoholisierungen, wie die Untersuchte im Rahmen des gesetzten Alkoholdeliktes erzielte, nicht mit gesellschaftlich üblichen Trinkgewohnheiten zu erreichen sind und den Promillewert nur erreicht haben kann, wenn im zeitlichen Vorfeld entweder ein regelmäßiger oder bei engmaschigen Trinkanlässen ein gesteigerter Alkoholkonsum vorlag. Im Rahmen der heutigen Untersuchung finden sich jedoch auch Hinweise für eine positive Verhaltensänderung, die mit einer wesentlichen Reduktion der Alkoholkonsummenge und der Trinkanlässe sowie einer zum Ausdruck gebrachten angestrebten Alkoholabstinenz zu begründen ist. Da aktuell weder ein chronischer Alkoholmissbrauch noch eine bestehende Alkoholproblematik abgrenzbar ist und die bisherige Fahrvorgeschichte nicht auf vorsätzlich fremdgefährdendes Verhalten im Straßenverkehr verweist, ist unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben bzgl. Aktueller und früherer Konsumgewohnheiten die Wahrscheinlichkeit für weitere alkoholisierte Teilnahmen am Straßenverkehr zumindest kurzfristig nicht zwingend erhöht.“

Zusammenfassend wurde ausgeführt, es sei gegenwärtig weder ein chronischer Alkoholmissbrauch noch eine über den Straßenverkehr reichende Alkoholproblematik ableitbar. Der Vorfall in der Vorgeschichte sei in Ansätzen aufgearbeitet worden, die Untersuchte beschreibe eine nicht widerlegbare eingeleitete Alkoholabstinenz. Da gegenwärtig zumindest kurzfristig die Wahrscheinlichkeit für weitere alkoholisierte Verkehrsteilnahmen nicht zwingend erhöht sei, sei eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung abzuleiten. Die Bf sei bedingt geeignet zum Lenken von KFZ der Gruppe 1.

Angemerkt wurde, dass die beschriebene Alkoholabstinenz vor der Zulassung zum Straßenverkehr mit alkoholsensitiven Laborparametern nachzuweisen sei. Bei entsprechender Nachvollziehbarkeit erscheine eine befristete Zulassung zum Straßenverkehr plausibel. In einem Zeitraum von 24 Monaten seien die Alkoholkonsumgewohnheiten weiterhin engmaschig zu kontrollieren.

II.2.5. Am 21.10.2022 erschien die Bf bei der Amtsärztin bei der bB und gab eine Haarprobe ab. Da die Bf die Bezahlung der Haaranalyse nicht vorgenommen hat, erfolgte bis dato keine Auswertung der Haarprobe auf EtG (Bescheid, Beschwerde [Behördenakt]). Bei der amtsärztlichen Untersuchung am 21.10.2022 erhielt die Bf auch eine Zuweisung zur Einholung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme, welche bis dato nicht erfolgt ist (Bescheid, Beschwerde [Behördenakt]).

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, insbesondere aus den beiden verkehrspsychologischen Untersuchungen.
Die Ausführungen im Hinblick auf die Alkoholkonsumgewohnheiten beruhen auf den Angaben der Bf selbst bei den jeweiligen Untersuchungen und konnten daher ohne weiteres der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden, da kein Grund ersichtlich ist, an den Schilderungen der Bf zu zweifeln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 121/2022, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick

auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

III.1.2. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs 4 FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.1.3. Gemäß § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung, BGBl II 322/1997 idF BGBl II 267/2021, (FSG-GV), darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben gemäß § 14 Abs 2 FSG-GV ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

III.2.1. Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG sind begründete Bedenken in der Richtung, dass die/der Inhaber/in der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände

geboten erscheinen lassen (stRsp vgl für viele zB VwGH 24.04.2001, 2000/11/0231; 27.01.2015, 2012/11/0233).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (vgl für viele etwa VwGH 23.09.2014, Ra 2014/11/0023 mHa 22.01.2013, 2010/11/0070).

Weiters vertritt der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich die Auffassung, dass ein Aufforderungsbescheid nur dann zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheids) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (VwGH 24.05.2011, 2011/11/0026 mwN; dies gilt nunmehr auch für das Verwaltungsgericht: VwGH 26.02.2015, Ra 2014/11/0098).

III.2.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgeführt, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können. Dies hat zur Konsequenz, dass auch in solchen Konstellationen ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG zur Sicherstellung der in § 14 Abs 5 FSG-GV angeordneten Vorgangsweise in Betracht kommt. Ein Aufforderungsbescheid ist allerdings nur zulässig, wenn begründete Bedenken dahin bestehen, dass einerseits ein Konsum von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln stattgefunden hat, und andererseits, dass dieser Konsum eine Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn zu einem gehäuften Missbrauch iSd § 14 Abs 5 FSG-GV macht (zuletzt etwa VwGH 30.06.2022, Ra 2019/11/0203 mHa 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).

Der (bloße) „Hinweis“ bzw der „Verdacht“ auf den gehäuften Missbrauch von Alkohol in der Vergangenheit reicht für die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 14 Abs 5 FSG-GV, welche die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen, nicht aus (sh VwGH wie oben mwN wie VwGH 20.09.2018, Ra 2017/11/0284; 22.12.2020, Ra 2020/11/0101; 10.01.2022, Ra 2021/11/0164; 11.04.2022, Ra 2022/11/0018).

Im Hinblick auf § 14 Abs 5 FSG-GV ist Voraussetzung einer Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG (lediglich) das Vorliegen begründeter Bedenken in die Richtung

eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol in der Vergangenheit, welche die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen erlassen.

III.3.1. In einer Konstellation wie der vorliegenden, in der von der Bf unbestritten ein KFZ mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von über 0,8 mg/l gelenkt wurde, lässt schon „die FSG-GV, welche in einem solchen Fall in § 14 Abs. 2 zwingend den Nachweis der psychologischen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorsieht, erkennen, dass Bedenken an der uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung bestehen“ (VwGH 30.06.2022, Ra 2019/11/0203 mHa 20.09.2018, Ra 2017/11/0284).

III.3.2. Darüber hinaus sind die Alkoholkonsumgewohnheiten, die von der Bf im Rahmen der ersten VPU geschildert wurden, ohne weiteres dazu geeignet, Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von KFZ hervorzurufen, da bei einem täglichen Konsum von 1-2 Bier und mehr an den Wochenenden von einem gehäuften Missbrauch jedenfalls in der (rezenten – zumal diese Angaben vor weniger als einem Jahr gemacht wurden) Vergangenheit auszugehen ist. Auch wenn die Bf nunmehr angibt, keinen Alkohol mehr zu konsumieren, so kann den Ausführungen der bB, wonach aufgrund des Lenkens mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,96 mg/l, den geschilderten Alkohol-konsumgewohnheiten und dem schon vor zwei Jahren gescheiterten Abstinenz-versuch sowie den Ausführungen in den verkehrspsychologischen Untersuchungen Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf vorliegen, nicht entgegengetreten werden.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist bei Personen, welche von Alkohol abhängig waren oder einen gehäuften Missbrauch begangen haben, zwingend eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme einzuholen (wie oben sh zuletzt VwGH 30.06.2022, Ra 2019/11/0203; sh auch VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0088). Die Beschwerde war somit dahingehend abzuweisen.

III.4. Die Verpflichtung zur Beibringung einer Haaranalyse war aufzuheben, weil aufgrund der aktuellen Untersuchungsergebnisse nicht zwingend feststeht, ob eine solche notwendig ist, um die gesundheitliche Eignung der Bf verlässlich beurteilen zu können, zumal nach den Angaben der Bf eine (nunmehr achtmonatige) Alkoholkarenz vorliegt, die nach den Ausführungen der jüngsten VPU nicht widerlegbar waren. § 14 Abs 5 FSG-GV sieht für den Fall eines gehäuften Alkoholmissbrauchs ausdrücklich eine befürwortende fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vor, Laborbefunde zur Beurteilung des Alkoholkonsumverhaltens der/des zu Untersuchenden sind in dieser Bestimmung hingegen nicht geregelt. Hält jedoch eine/ein Fachärztin/Facharzt derartige Befunde für notwendig, um eine befürwortende Stellungnahme abgeben zu können, so hat die Behörde die Möglichkeit, diese (wenn sie sich der Einschätzung des Facharztes anschließt) wiederum mittels Bescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG vorzuschreiben (sofern die/der

Betroffene dieser fachärztlichen Aufforderung nicht ohnedies freiwillig nachkommen sollte). Zur Zulässigkeit sogenannter „gestaffelter“ Aufforderungsbescheide (vgl VwGH 26.06.2017, Ra 2017/11/0063).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Bei der Frage, ob im konkreten Fall begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf bestehen, handelt es sich darüber hinaus um eine Frage anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger